

**Praktikumsordnung  
für den Bachelorstudiengang Psychologie  
der Universität Greifswald**

Vom 30. August 2021

**Fundstelle:** Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.08.2021

**Änderungen:**

- Inhaltsverzeichnis und §§ 1 bis 8 geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 26. Februar 2024 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.02.2024)

**Hinweise:**

- Die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2024 ist am 28.02.2024 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung 2020 studieren, und die Praktika noch nicht absolviert haben.

Aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 394) erlässt die Universität Greifswald die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Wahl der Praktikumsstelle
- § 3 Beteiligte an der Durchführung der Praktika
- § 4 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 5 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten
- § 6 Praktika
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Diese Praktikumsordnung regelt aufgrund von § 17 der Rahmenprüfungsordnung vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021) sowie § 6 Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 27. Mai 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30. Juli 2020) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Bachelorstudiengang Psychologie.

**§ 2  
Wahl der Praktikumsstelle**

(1) Die Studierenden suchen sich den Praktikumsplatz selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur

Anleitung der Studierenden durch eine qualifizierte Person müssen gegeben sein. Die der im Praktikum befindlichen Person übertragenen Aufgaben müssen dem Tätigkeitsfeld von Psycholog\*innen in Inhalt, Breite und Qualität angemessen sein.

(2) Die Praktika im Bachelorstudiengang Psychologie müssen alle in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten festgelegten Kriterien erfüllen.

(3) Vor Beginn der Praktika müssen diese beantragt werden. Der Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle ist von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums schriftlich bei dem\*der Praktikumsbeauftragten zu stellen. Dieser Antrag ist bei der berufsqualifizierenden Tätigkeit I nicht notwendig, wenn das Praktikum in einer kooperierenden Einrichtung durchgeführt wird, die auf der Liste potenzieller Einrichtungen steht (§ 6 Absatz 4). Gleiches gilt für das Forschungsorientierte Praktikum I, wenn dieses an einer Einrichtung der Universität Greifswald oder der Universitätsmedizin Greifswald durchgeführt wird.

### **§ 3**

#### **Beteiligte an der Durchführung der Praktika**

(1) An der Durchführung der drei Praktika sind beteiligt:

- a) Studierende, die im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) die Praktikumsseinrichtungen;
- c) das Institut für Psychologie der Universität Greifswald in Gestalt des\*der Praktikumsbeauftragten.

(2) Zu den Aufgaben des\*der Praktikumsbeauftragten gehören:

- die Genehmigung des von den Studierenden gestellten Antrags auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle,
- die Entgegennahme der Praktikumsberichte und Kontrolle des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums,
- die Beratung bei Problemen,
- die Anerkennung des Praktikumsberichts und
- die Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

### **§ 4**

#### **Nachweis und Anerkennung der Praktika**

(1) Als Praktikumsnachweis haben die Studierenden für alle Praktika einen Praktikumsbericht nach Abschluss des Praktikums zu erstellen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für jedes Praktikum eine Praktikumsbescheinigung ausstellen zu lassen, in der Dauer und Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit dargestellt ist.

(3) Die Anerkennung der drei Praktika setzt die Anerkennung der Praktikumsberichte sowie der Praktikumsbescheinigungen voraus.

(4) Praktikumsberichte sowie -bescheinigungen sind bei dem\*der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Er\*sie stellt jeweils eine unbenotete Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Praktikums aus.

## **§ 5**

### **Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten**

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder anderen Gründen ausgefallen sind, sind nach Absprache mit der Praktikumsstätte nachzuholen.

## **§ 6**

### **Praktika**

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Greifswald sind drei Praktika zu absolvieren:

- ein Orientierungspraktikum,
- ein Forschungsorientiertes Praktikum I sowie
- ein Praktikum zur berufsqualifizierenden Tätigkeit I.

Die Anforderungen an diese Praktika sind in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt.

(2) Umfang, zulässige Praktikumsstätten, Durchführung und Inhalte des Orientierungspraktikums sind in § 14 PsychThApprO geregelt.

(3) Umfang, Praktikumsstätten, Durchführung und Inhalte des Forschungsorientierten Praktikums I sind in § 13 PsychThApprO geregelt.

(4) Umfang, Praktikumsstätten, Durchführung und Inhalte der BQT I sind in § 15 PsychThApprO geregelt. Die BQT I kann in zwei Teilpraktika durchgeführt werden, die jeweils mind. 120 Stunden umfassen müssen. Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I (Einstieg in die Praxis der Psychotherapie) liegt eine Liste mit potenziellen Einrichtungen vor, die von Studierenden auf der Homepage des Instituts eingesehen werden kann.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind und nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 27. Mai 2020 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. August 2021 sowie nach Anhörung des Senats vom 20. Januar 2021.

Greifswald, den 30.08.2021

**Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Gerald Kerth**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.08.2021